

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4703/2017</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Schlich
<b>Lärmaktionsplanung, Gesamtstadt Mayen</b> <b>- Aufstellung eines Lärmaktionsplanes</b> <b>- Beteiligung der Öffentlichkeit</b> <b>- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortsbeirat Hausen</b> <b>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Mayen nach § 47d Abs. 1 BImSchG mit den Auslösewerten 70 dB(A) L<sub>DEN</sub> und 60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub> für den kurzfristigen Handlungsbedarf und L<sub>DEN</sub> 60 dB (A) und L<sub>NIGHT</sub> 50 dB (A) für den mittelfristigen Bedarf,
2. die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog zu § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden analog zu § 2 Abs. 2 BauGB und
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung nach § 47d Abs. 3 BImSchG. |

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Ortsbeirat Hausen</u></b>					
<b><u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz</u></b>					
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nach § 47d Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Verkehrslärmprobleme geregelt werden. Diese Regelung geht auf die „Richtlinie 2002/49/EG“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 zurück. Diese wurde in Deutschland am 24.06.2005 durch Einführung der §§ 47a bis 47f im sechsten Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes konkretisiert. In der Rechtsverordnung zur Durchführung des BImSchG vom 06. März 2006 wurde sie umgesetzt. Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes in der Stadt Mayen ist die Stadtverwaltung.

Mit der vorgelegten Lärmaktionsplanung wird sowohl die sogenannte Stufe I (> 6 Mio. Fahrzeugaufkommen pro Jahr) als auch die Stufe II (> 3 Mio. Fahrzeugaufkommen pro Jahr) behandelt. In Mayen sind die Bundesautobahn A 48, die Bundesstraßen B 262, B 258, die Landesstraße L 82, die Kreisstraßen K 26 und K 93 durch die Lärmaktionsplanung betroffen. Das Land Rheinland-Pfalz hat für die Lärmaktionsplanung keine Auslösewerte festgesetzt, dies obliegt der zuständigen Kommune. Die Stadtverwaltung der Stadt Mayen schlägt folgende Werte für die Lärmaktionsplanung vor: Schwellenwert für den kurzfristigen Handlungsbedarf (Priorität I) L<sub>DEN</sub> = 70 dB(A) und L<sub>NIGHT</sub> = 60 dB(A) sowie Schwellenwert für den mittelfristigen Handlungsbedarf (Priorität II) L<sub>DEN</sub> = 60 dB(A) und L<sub>NIGHT</sub> = 50 dB(A). Die Überschreitung einer der beiden Werte dient als Kriterium für den Handlungsbedarf.

Die Berechnungsmethoden für die Schallwerte  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  sind nicht vergleichbar mit den Berechnungsmethoden der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) oder der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990 (RLS – 90) und sonstigen Lärmbeurteilungsmethoden. Es ist zudem zu beachten, dass es sich bei den dB(A) Werten um eine Logarithmische Skala handelt.

Eine Vorabbeteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (z.B. Landesbetrieb Mobilität (LBM)) wurde bereits vorgenommen (siehe Anlage 1, Lärmaktionsplanung S. 20).

Um die verschiedenen Schallpegelwerte zu veranschaulichen, wurde dieser Sitzungsvorlage die Anlage 8 hinzugefügt, welche die Schallpegelwerte verschiedener Geräuschquellen darstellt. Die Abbildung stammt von dem Internetportal: [www.fluglärm-portal.de](http://www.fluglärm-portal.de).

### **Betroffenheit:**

Zusammenfassend ergeben sich folgende betroffene Personen im Bereich der 1. und 2. Priorität. Die Werte sind nach Vorgabe der EU auf 100er-Stellen gerundet (genaue Werte können aus dem Anhang Anlage 6 entnommen werden).

Im Bereich der 1. Priorität ( $L_{DEN} = 70$  dB(A) und  $L_{NIGHT} = 60$  dB(A)) sind tagsüber im Bereich der Stadt Mayen 100 Personen und nachts 200 Personen betroffen.

Im Bereich der 2. Priorität ( $L_{DEN} = 60$  dB(A) und  $L_{NIGHT} = 50$  dB(A)) sind tagsüber in der Stadt Mayen 500 Personen betroffen und nachts 600 Personen. In Hausen sind zudem nachts 100 Personen betroffen.

In den Wohngebieten des Ortsteiles Alzheim und dem Bernardshof besteht auf Grundlage der Lärmaktionsplanung kein Handlungsbedarf.

### **Maßnahmen:**

Maßnahmen, welche im Zuge der Lärmaktionsplanung möglich sind, sind Geschwindigkeitsreduzierung, Fahrbahndeckenerneuerung, aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster).

Nach Einschätzung des LBMs sind im Bereich der durch Verkehrslärm betroffenen Straßenabschnitte der Innenstadt von Mayen Geschwindigkeitsreduzierungen nicht möglich, da hier die besondere Verkehrssituation der Straßen Vorrang vor der Schutzbedürftigkeit der Anwohner vor Straßenverkehrslärm hat. Auch eine Fahrbahndeckenerneuerung mit einem offenporigen oder lärmoptimierten Asphalt hat bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung unter 60 km/h keinen Sinn, da diese in diesem Geschwindigkeitsbereich kaum lärm-mindernde Wirkung zeigen. Lärmschutzwände sind im Innenstadtbereich von Mayen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht realisierbar.

Im verlärmten Bereich des Stadtteils Hausen sind Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen der besonderen Verkehrssituation der B 262 nicht möglich. Die Stadtverwaltung Mayen kann mit dem Straßenbaulastträger beim nächsten anstehenden Belagswechsel auf der B 262 einen Einbau von offenporigen oder lärmoptimierten Asphalt vereinbaren, eine weitere Möglichkeit wäre die Errichtung einer Lärmschutzwand. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist diese mit einer Höhe von ca. 2 m und einer Länge von ca. 800 m auszuführen, um die Betroffenenzahl von 100 auf 0 zu reduzieren. Aufgrund der geringen Betroffenheit in diesem Bereich erscheint der aktive Lärmschutz unverhältnismäßig im Zusammenhang mit den erheblichen Kosten zum erzielten Nutzen zu sein.

### **Verfahren:**

Die Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Mayen erfolgt analog zum klassischen Bauleitverfahren. Nach Beschlussfassung über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes wird eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, welche den Einwohnern der Stadt Mayen Gelegenheit gibt, sich über den Inhalt des Planes zu unterrichten und zu äußern.

Diese Stellungnahmen, werden im weiteren Planverfahren eingearbeitet und anschließend zur endgültigen Beschlussfassung dem Stadtrat vorgelegt. ]

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erstellung des Lärmaktionsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies mit Sitz in Boppard. Die Kosten von ca. 8.000 EUR für das externe Planungsbüro sind 2015 abgeflossen.

**Familienverträglichkeit:**

**Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen? ]**

nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein ]

**Anlagen:**

- Anlage 1 Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stadt Mayen Stufe II, Stand 12/2016
- Anlage 2 Isophonenkarte nach den LDEN Werten im Norden von Mayen, Stand 10/2015
- Anlage 3 Isophonenkarte nach den LDEN Werten im Süden von Mayen, Stand 10/2015
- Anlage 4 Isophonenkarte nach den LNIGHT Werten im Norden von Mayen, Stand 10/2015
- Anlage 5 Isophonenkarte nach den LNIGHT Werten im Süden von Mayen, Stand 10/2015
- Anlage 6 Tabelle mit der Betroffenheit der Einwohner nach Stadtteil, Stand 10/2015
- Anlage 7: Lageplan der LNIGHT Werte der 1. und 2. Prioritätsstufe, Stand 10/2015
- Anlage 8: Lautstärke verschiedener Geräuschquellen im Vergleich ]